

Kompensationsregelung zur Gremienarbeit von weiblichen Hochschullehrenden

die Fakultät V plant, eine Kompensation bei übermäßiger Belastung durch Gremienarbeit in der akademischen Selbstverwaltung für weibliche Lehrende einzuführen. Viele weibliche Lehrende sind aufgrund der Vorgabe bei der Besetzung einiger Gremien überdurchschnittlich belastet.

Diese Kompensationsregelung soll vorerst befristet für zwei Jahre, beginnend mit dem WS 2021/22 erprobt werden.

Wer kann eine Kompensation beantragen?

Weibliche Hochschullehrende, die innerhalb eines Semesters in mindestens 4 der folgenden Gremien wie folgt mitwirken:

- Berufungskommissionen - als stimmberechtigtes Mitglied
- Senat - als stimmberechtigtes Mitglied
- Fakultätsrat - als stimmberechtigtes Mitglied, nur wenn nicht zeitgleich Institutsleitung sowie Vertretung
- Institutsleitung - als Institutsdirektorin sowie Vertretung
- Promotionsausschuss - als Vorsitzende oder als stimmberechtigtes Mitglied
- Studienkommission - als stimmberechtigtes Mitglied
- Prüfungsausschüsse - als stimmberechtigtes Mitglied
- Studiengangskonferenz – als Studiengangverantwortliche

Was kann zur Kompensation beantragt werden?

Eine Kompensation i.H.v. 2.000,00 € als Sachmittelbudget kann für das jeweils abgelaufene Semester beantragt werden.

Wie kann die Kompensation beantragt werden?

Die Kompensation kann bis zu 4 Wochen nach Semesterende

für das abgelaufene Semester schriftlich unter Angabe der Gremien beim Dekanat (fk5@uol.de) beantragt werden. Der Nachweis über die tatsächliche Teilnahme an den Gremiensitzungen erfolgt dabei durch die Antragstellenden.